

**BEITRAGSORDNUNG
SUBURBIAN FOXES e.V.**

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Es wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 EUR erhoben. Diese ist mit dem Einreichen des Aufnahmeantrages an den Vorstand zu entrichten bzw. wird mit dem Erstbeitrag vom Konto eingezogen. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand dem aufzunehmenden Mitglied die Aufnahmegebühr erlassen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder des Vereins pro Monat
 - a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 5,00 EUR,
 - b) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 8,00 EUR,
 - c) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 12,00 EUR.
- (2) Passive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, es sei denn, sie sind gleichzeitig aktive Mitglieder. Dann gilt § 2 Abs. 1.
- (8) Für Fördermitglieder gelten gesonderte Beiträge und Zahlungsweisen, welche in der Förderordnung geregelt werden.

§ 3 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Bankeinzug. Andere Zahlungsweisen sind bei Zustimmung des Vorstandes in Einzelfällen möglich.

§ 4 Bankeinzug

- (1) Die Abbuchungen erfolgen jeweils am 5. Tag des Monats.

§ 5 Eintritt im laufenden Monat

- (1) Erfolgt die Abgabe des Aufnahmeantrages vor dem vollendeten 15. Tag des laufenden Monats, so wird der laufende Monat als voller Monat berechnet.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Der Vorstand kann festlegen, dass entstandene Fahrtkosten aus Mitteln des Vereins beglichen werden.
- (2) Entstandene Fahrtkosten werden nur bei Erteilung eines von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Fahrauftrages erstattet. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss der Reise an das im Fahrauftrag genannte Vereinsmitglied. Voraussetzung für die Zahlung ist die Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Fahrauftrages und die dazu gehörigen Rechnungen bzw. Quittungen innerhalb von 25 Tagen an den Kassenswart. Dieser begleicht die ausgelegten Beträge bei den betreffenden Mitgliedern.
- (3) Fahrtkosten gelten als Kosten gemäß § 7.
- (4) Die Zahlung hat bis zum gleichen Tag des Folgemonats ab Bekanntgabe zu erfolgen.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand abweichende Regelungen beschließen.

§ 7 Für Vereinszwecke entstandene Kosten

- (1) Für Vereinszwecke entstandene Kosten sind Ausgaben einzelner Mitglieder, welche im Auftrag des Vereins entstanden sind. Ein derartiger Auftrag bedarf im Allgemeinen der Schriftform durch den Vorstand.
- (2) Insbesondere zählen hierunter Ausgaben, welche den Vorstandsmitgliedern und dem Headcoach in Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind, besonders Kosten für
 - a) Büromaterial,
 - b) Kommunikation.
- (3) Zur Abrechnung von für Vereinszwecke entstandene Kosten nach § 7 Abs. 2 ist kein vorangegangener Auftrag des Vorstandes notwendig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.
- (4) Entstandene Kosten sind grundsätzlich nachzuweisen. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit können Ausgaben nach § 7 Abs. 2 hiervon ausgenommen werden.

§ 8 Gemeinschaftsstunden

- (1) Die Ersatzleistung für nicht erbrachte Gemeinschaftsstunden beträgt 5 € pro Stunde.
- (2) Die Ersatzleistung wird, nach vorheriger Information des betreffenden Mitgliedes per Mail, am 15. Januar des Folgejahres vom Konto des Mitgliedes / ehemaligen Mitgliedes, abgebucht.
- (3) Bei Rücklastschriften für die Abbuchung der nicht erbrachten Gemeinschaftsstunden, wird zusätzlich zur Rückgabegebühr eine Bearbeitungsgebühr von 10 € fällig.

§ 9 Weitere Kosten

- (1) Entstehen weitere Kosten, so entscheidet der Vorstand über deren Handhabung.

§ 10 Mahnungen

- (1) Werden die Beiträge, Gebühren und sonstige Forderungen dieser Beitragsordnung durch das Mitglied nicht innerhalb der jeweiligen Zahlungszeiträume beglichen, so erfolgt seitens des Vorstandes eine Mahnung per E-Mail oder Post.
- (2) Ist innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Mahnung kein Zahlungseingang zu verzeichnen, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Diese ist mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € und der Berechnung von Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB verbunden.
- (3) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der zweiten Mahnung keine Zahlung der ausstehenden Beträge, so ist der Vorstand berechtigt, gemäß § 7 Pkt. 3 der Satzung die Streichung des betreffenden Mitgliedes von der Mitgliederliste vorzunehmen und/oder rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 11 Vorübergehende Zahlungsunfähigkeit

- (1) Kann ein Mitglied in schweren Ausnahmefällen vorübergehend Beiträge oder Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig begleichen, so hat es sich möglichst frühzeitig schriftlich an den Vorstand zu wenden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Radebeul, im Januar 2015